



WHO
KOLLABORATIONSZENTRUM
FÜR TABAKKONTROLLE

dkfz.

DEUTSCHES
KREBSFORSCHUNGSZENTRUM
IN DER HELMHOLTZ-GEMEINSCHAFT

Deutsches Krebsforschungszentrum | M050 | PF 101949 | D-69009 Heidelberg

An das
Hessische Sozialministerium
Postfach 3140
65021 Wiesbaden

**WHO-Kollaborationszentrum für
Tabakkontrolle**
Stabsstelle Krebsprävention
M050
Leiterin:
Dr. Martina Pötschke-Langer

Im Neuenheimer Feld 280
D-69120 Heidelberg
Telefon +49.62 21.42-30 08
Telefax +49.62 21.42-30 20
www.dkfz.de
www.tabakkontrolle.de
M.Poetschke-Langer@dkfz.de

Heidelberg, den 22.05.2007

Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
(Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz, HessNRSG)

Stellungnahme
des Deutschen Krebsforschungszentrums, Heidelberg,
zum Gesetzentwurf des Hessischen Sozialministeriums für ein Ge-
setz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches
Nichtraucherschutzgesetz, HessNRSG)
Regierungsanhörung

Das Deutsche Krebsforschungszentrum begrüßt die Initiative der Landesregierung Hessen zum Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens. Jedoch stellen wir mit Besorgnis fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf einige Ausnahmeregelungen und Lücken enthält, die dem Ziel des Gesetzentwurfes, einen umfassenden Schutz vor Passivrauchen zu schaffen, nicht gerecht wird. Auch besteht nach wie vor die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen zur Hinführung zum Rauchen durch Vorbildfunktion von Erwachsenen, so dass wir empfehlen, dieser zusätzlichen Problematik im gleichen Gesetz zu begegnen.

Die Bedenken zu dem Gesetzentwurf und die Vorschläge zu seiner Verbesserung betreffen folgende Bereiche:

1. Fehlende Rauchverbote für Außenanlagen, die vorwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden

Ein Ziel des Gesetzes ist es, die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen vor Passivrauchen auszuschließen. Jedoch sollte auch bedacht werden, dass die Hinführung zum Rauchen durch Vorbildfunktion dann erleichtert wird, wenn auch auf dem Außengelände von Kindertagesstätten, Kindergärten, Einrichtungen der Erziehungshilfe, Einrichtungen der Kinder- und Jugendfreizeit oder Kinder- und Jugendbildung sowie auf Kinderspielplätzen geraucht werden darf. In allen diesen genannten Außenbereichen sollte ein generelles Rauchverbot gelten. Denn die Kinder orientieren sich schon in frühester

Stiftung des öffentlichen Rechts

Stiftungsvorstand
Prof. Dr. med. Otmar D. Wiestler
Dr. rer. pol. Josef Puchta

Deutsche Bank Heidelberg
(67270003) Konto 0157008
Deutsche Bundesbank
Filiale Mannheim
(67000000) Konto 67001902

Kindheit am Verhalten Erwachsener. Muster für gesundheitliches Verhalten im späteren Leben werden in der Altersgruppe der Kindergartenkinder bereits vor dem Eintritt in die Schule erlernt. Deshalb ist es zum Schutz der Kinder notwendig, auch in Außenbereichen ein Rauchverbot zu erlassen. Ein Rauchverbot für Außenanlagen, die vorwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, dient auch der Vorbeugung vor Vergiftungen durch herumliegende Zigarettenskippen, die oftmals von Rauchern auf Spielplätzen gedankenlos ausgedrückt und liegen gelassen werden.

2. Rauchverbote in Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs lückenhaft

Zwar wird das Rauchen in Flughäfen „mit gewerblichem Luftverkehr, die öffentlich zugänglich sind“ in § 1, Absatz 1 Punkt 8 verboten. Jedoch sollten unbedingt Ergänzungen beim Personenverkehr, und zwar sowohl bei Flug- als auch bei Schiffshäfen und Gebäuden, Einrichtungen und Beförderungsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs mit einbezogen werden. Alle diese genannten Bereiche fallen unter das Länderrecht.

Ferner sollten die zahlreichen Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs, wie die überdachten Haltestellen für Busse und Straßenbahnen sowie Wartehäuschen, die Schutz vor Regen, Sonne und Wind bieten, mit einbezogen werden. Gerade Familien mit Kindern, Asthmatiker oder Schwangere leiden beträchtlich, wenn in diesen Wartehäuschen und geschützten Haltestellen geraucht wird. Es ist daher zu fordern, dass in allen Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs, die überdacht und an mindestens drei Stellen umschlossen sind, ein Rauchverbot gilt. Denn in diesen Bereichen zieht der Tabakrauch nicht sofort ab und stellt daher eine Gesundheitsbelastung für die Wartenden dar.

3. Ausnahmeregelungen mit der Einrichtung von Raucherräumen inakzeptabel

Mit Nachdruck verweisen wir darauf, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in ihren Empfehlungen und Leitlinien anmahnt, einen umfassenden Schutz vor Passivrauchen durch grundsätzlich 100 % rauchfreie Innenräume und Gebäude möglich zu machen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Argumente der WHO und anderer Gesundheitsorganisationen gegen Raucherräume zusammengefasst:

3.1 Raucherräume

- 3.1.1 Die in Raucherräumen entstehenden Giftstoffe des Tabakrauchs können nicht zuverlässig von den sie umgebenden rauchfreien Räumlichkeiten ferngehalten werden. Es ist wissenschaftlich belegt, dass sich die partikel- und gasförmigen Substanzen des Tabakrauchs im gesamten Gebäude ausbreiten und an Wänden, Decken, Böden und Gegenständen festsetzen. Raucherzimmer stel-

len demnach eine permanente Quelle von Schadstoffen in einem Gebäude dar.

- 3.1.2 Für Beschäftigte der Gastronomie und von Reinigungsfirmen sind Raucherräume die am meisten belasteten Arbeitsplätze. Aus Arbeitsschutzgründen müssten sie Schutzmasken mit Atemfilter tragen, und Schwangere und stillende Mütter dürften keinen Zugang zu diesen Räumlichkeiten erhalten. Jedoch ist festzuhalten, dass es keine wirksamen tragbaren und praktischen Atemfilter für alle gefährlichen Bestandteile des Tabakrauchs gibt.
- 3.1.3 Auch für Raucher besteht eine zusätzliche Gesundheitsbelastung durch die hohen Konzentrationen der Schadstoffe in Raucherräumen. Denn Raucher belasten sich gegenseitig. Sie atmen sowohl den Hauptstromrauch ihrer eigenen Zigarette als auch den Nebenstromrauch der Zigarette anderer ein. Die vom Nebenstrom ausgehenden Giftstoffe, die beim Glimmen der Zigarette entstehen, sind besonders gefährlich auch für Raucher. Wenn diese dagegen im Freien rauchen, atmen sie nicht zusätzlich die Bestandteile der glimmenden Zigarette ein.

3.2 Raucherräume mit Lüftungssystemen oder Filteranlagen sowie Raucherkabinen

- 3.2.1 Lüftungssysteme oder Filteranlagen stellen keine gesunde Alternative zu 100 % rauchfreien Innenräumen dar. Denn sie entfernen nicht vollständig die krebserzeugenden und erbgutverändernden Substanzen des Tabakrauchs. Da selbst kleinste Mengen dieser Substanzen zu Veränderungen des Erbgutes und damit zu einer potenziellen Tumorentwicklung beitragen können, gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Grenzwerte, unterhalb derer die Gesundheit nicht gefährdet wäre. Daher gilt der Grundsatz: Für krebserzeugende Stoffe finden Richtwerte für Innenraumluft keine Anwendung. Nur eine Nullbelastung schützt vor den Giften und Kanzerogenen des Tabakrauchs.
- 3.2.2 Die gleiche Aussage trifft auch auf Raucherkabinen zu. Für diese wurde bisher nicht nachgewiesen, dass sie sowohl die gasförmigen als auch die partikulären Bestandteile des Tabakrauchs und dabei insbesondere die Kanzerogene, sofort und dauerhaft binden.
- 3.2.3 Es stellt eine Irreführung der Politik und Öffentlichkeit dar, wenn von einem „Technischen Nichtraucherschutz“ gesprochen wird. Denn diesen gibt es nicht. Die bislang vorgelegten Zertifizierungen haben nicht die tatsächliche Gefährdung durch über 70 krebserzeugende und erbgutverändernde Substanzen im Tabakrauch berücksichtigt. Diese wurden erst gar nicht als Einzelsubstanzen gemessen. Stattdessen wurden willkürlich Substanzen geprüft, für die es Grenzwerte gibt. Derartige Grenzwerte existieren nicht für die erbgutverändernden Substanzen des Tabakrauchs. Auch wurde nicht geprüft, in wieweit Filtersysteme, die mit Giften voll beladen sind, selbst eine Gefahrenquelle darstellen. Daher ist dringend abzuraten, derartige „zertifizierte“ Lüftungssysteme statt einer anzustrebenden Nullexposition einzusetzen.
- 3.2.4 Lüftungssysteme sind auch teuer in Anschaffung, Betrieb und Wartung und erhöhen die Betriebskosten beträchtlich. Sollten alle öf-

fentlichen Gebäude wegen der Einrichtung von Raucherräumen mit Lüftungssystemen und Filteranlagen ausgestattet werden, kämen auf die Bundes- und Landeshaushalte sowie die Kommunen zusätzliche, außerordentlich hohe finanzielle Belastungen zu.

- 3.2.4 Lüftungssysteme oder Filteranlagen sowie Raucherkabinen müssen regelmäßig gewartet und überprüft werden. Wenn eine Wartung nicht stattfindet, stellen sie selbst eine Quelle von Schadstoffen in Innenräumen dar.
- 3.2.5 Ein „technischer Nichtraucherchutz“ ist – bezogen auf die anzustrebende Null-Exposition – nicht machbar, auch wenn dies immer wieder von Herstellerfirmen behauptet wird. Selbst so genannte „zertifizierte“ Systeme wurden nicht im Hinblick auf das komplexe Schadstoffgemisch des Tabakrauchs zertifiziert, weil in keinem Zertifizierungsverfahren die tatsächlichen Belastungen durch über 70 krebserzeugende und erbgutverändernde Substanzen geprüft wurden. Es stellt daher eine Irreführung der Politik und Öffentlichkeit dar, wenn von einem „Technischen Nichtraucherchutz“ gesprochen wird.
- 3.2.6 Auch verbrauchen sie unnötig Energie, was zu einer zusätzlichen Belastung der Umwelt führt. Deutschland hat das Klimaschutzabkommen unterzeichnet und beansprucht eine Führungsrolle im weltweiten Klimaschutz. Diese begrüßenswerte Grundhaltung lässt sich nicht vereinbaren mit dem Einbau von Lüftungsanlagen oder Raucherkabinen in öffentlichen Gebäuden, nur um Raucherräume unvollständig zu entgiften. Daher ist auch aus ökologischen Gründen der Gebrauch von Lüftungsanlagen abzulehnen.

Fazit: Der Einbau von Lüftungssystemen oder Filteranlagen sowie Raucherkabinen zur Einrichtung von Raucherräumen oder zur Raucherlaubnis in geschlossenen Räumen ist aus gesundheitspolitischen, ökologischen und betriebswirtschaftlichen Gründen abzulehnen.

4. Keine Ausnahmen für Vereine

Die Ausnahmeregelung für vereinseigene Räume ist nicht an der Wirklichkeit orientiert. Tatsächlich können mit dieser Ausnahmeregelung beispielsweise Sportvereine ihre Einrichtungen zu „nicht öffentlichen Vereinsveranstaltungen“ nutzen und dabei Kinder und Jugendliche sowie die Vereinsmitglieder erheblich den Schadstoffen des Tabakrauchs aussetzen. Auch ist gut vorstellbar, dass Rauchervereine oder –clubs gegründet werden, in deren Räumen dann eine erhebliche Schadstoffbelastung durch den Gesetzgeber akzeptiert wird. Es wird daher vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung zu streichen.

5. Strafmaß bei Ordnungswidrigkeiten nicht genau festgelegt

Es ist begrüßenswert, dass der Verstoß gegen das Rauchverbot und das mangelnde Eingreifen der Hausrechtsinhaber als Ordnungswidrigkeiten eingestuft werden. Jedoch ist die Angabe „mit einer Geldbuße bis zu 200 €“ für den Raucher „mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €“ für den Hausrechtsinhaber wenig präzise. Denn Raucher und Haus-

rechtsinhaber müssen genau wissen, womit sie zu rechnen haben, wenn sie die Bestimmungen des Gesetzes verletzen. Zurecht hat der Gesetzgeber beispielsweise die Bußgelder im Falle von Verstößen gegen die Gurtanlegepflicht oder das Handyverbot im Auto präzise benannt. Deshalb wird vorgeschlagen, ein in anderen europäischen Ländern bewährtes Strafmaß festzulegen, das für widerrechtliches Verhalten von Rauchern 100 € und säumige Hausrechtsinhaber 500 € vorsieht.

Ferner sei in diesem Zusammenhang auf Leitlinien und Empfehlungen der WHO aufmerksam gemacht, die ausführlich zur Gestaltung und Umsetzung eines Gesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinweisen – diese Texte sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.